

Zwischen dem

Burghof Rethem e.V.
vertreten durch den Vorstand , Lange Str. 2 , 27336 Rethem / Aller



nachfolgend Verein genannt

und

Mieter	
Name	
Str.	
PLZ /Ort	Tel:

nachfolgend Mieter genannt

wird folgender

Mietvertrag

geschlossen :

§ 1

Zur Durchführung folgender Veranstaltung

Art der Veranstaltung

werden dem Mieter im Gebäude des Burghofes Rethem, Lange Str. 2 , 27336 Rethem/ Aller,
die nachstehenden Räumlichkeiten

von – bis	von	bis
-----------	------------	------------

zum Gebrauch überlassen :

- | | | |
|---|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ratssaal (OG) | <input type="checkbox"/> Küche (OG) | |
| <input type="checkbox"/> Großer Saal (EG) | <input type="checkbox"/> Wintergarten (EG) | <input type="checkbox"/> Küche (EG) |
| <input type="checkbox"/> Galerie (UG) | <input type="checkbox"/> Nebenraum mit Kühlzelle (UG) | |
| <input type="checkbox"/> Außenbereich | | |

Das Nutzungsrecht beinhaltet auch

- die übrigen Nebenräume : Foyer (EG) , sanitäre Anlagen (EG) sowie Treppenhaus und Fahrstuhl soweit für den Zugang der überlassenen Räume erforderlich .
- das zur Verfügung gestellte Inventar.

Im Falle der Nutzung des Burghofes durch weitere Mieter, stehen die Nebenräume und der Außenbereich allen Mietern gleichberechtigt zur Verfügung

§ 2

Das Nutzungsentgelt beträgt:

Miete:		€
Energiekostenpauschale		€
Hausmeister	Std. a´35,-/ Std	€
Mwst 19%		€
insgesamt		€

Alle weiteren Betriebskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten. Der Betrag ist spätestens 3 Tage vor der Nutzung auf eines der nachstehend genannten Konten des Burghof Rethem e.V. mit dem Verwendungszweck (Name etc) einzuzahlen.

Kreissparkasse Fallingbostel

IBAN: DE 49 2515 2375 0001 0077 98;

BIC: NOLADE21WAL

Volksbank Lüneburger Heide eG

IBAN: DE97 2406 0300 0502 1545 00

BIC: GENODEF1NBU

Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist vom Nutzer zur Schlüsselübergabe eine Kautions in Höhe von ????-€ in bar zu hinterlegen. Die Kautions wird nach mängelfreier Rückgabe der Mietsache erstattet.

§ 3

Der Vertragsgegenstand wird übernommen wie bei der Schlüsselübergabe besichtigt. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Der Schlüssel ist durch den Mieter sorgfältig zu verwahren und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Beendigung der Nutzung ist darauf zu achten, dass die elektrischen Einrichtungen abgeschaltet und Fenster und Türen sorgfältig verschlossen sind.

Die Herrichtung der vom Mieter gewünschten Bestuhlung durch den Hausmeister ist im Mietpreis enthalten.

Die weitere Herrichtung der Räume, (Theke, Tischdecken, etc). für die Veranstaltung ist nicht Gegenstand des Nutzungsentgeltes. Hierfür wird eine vom Burghof betraute Person beauftragt (Hausmeister, etc.). Das Entgelt wird zum (Stunden-)Nachweis berechnet und ist nach der Veranstaltung vom Mieter an den Verein zu bezahlen.

Nach der Nutzung sind Räumlichkeiten, Inventar und andere Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß und besenrein an den Verein zurückzugeben. Eine Verunreinigung, die über eine durch üblichen Gebrauch verursachte Verschmutzung hinausgeht, ist durch den Mieter bis zur vereinbarten Rückgabe zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, wird der Mangel auf Kosten des Mieters behoben.

Der Mieter verpflichtet sich, nur die ausschließlich vereinbarten Räume zweckgebunden zu nutzen. Eine Weiter- oder Untervermietung ist unzulässig.

Werden dem Verein vor Beginn der Nutzung keine Beanstandungen angezeigt, gelten Räume und Einrichtungen als vom Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden. Insbesondere gilt dieses auch für die Theken, die Toiletten und die Kucheneinrichtung.

Bei Vereinen und Verbänden haftet der jeweilige geschäftsführende Vorstand gegenüber dem Burghofverein.

§ 4

Der Mieter haftet gegenüber dem Verein für alle von ihm oder der Veranstaltung zuzurechnenden Dritten verursachten Schäden am Vertragsgegenstand. Schäden sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bemessung des Schadens wird bei Beschädigung oder Verlust der Wiederbeschaffungswert / Wiederherstellungswert zu Grunde gelegt. Der Mieter stellt den Verein von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes geltend machen. Eine Haftung durch den Verein wird ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und dessen Mitglieder oder Beauftragte.

Die Haftung der Stadt Rethem / Aller als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Feuer jeglicher Art ist ausdrücklich verboten. **Das Rauchen im Gebäude ist nicht gestattet.**

Die Notausgänge sowie die Einfahrt zum Burghof müssen freigehalten werden. **Der Notausgang im Gewölbekeller ist während der Miet-Nutzung durchgehend geschlossen zu halten.**

Die maximale Personenzahl in den zur Nutzung überlassenen Räumen

Ratssaal 50 Personen

Großer Saal einschl. Wintergarten: 100 Personen

Galerie (UG) 80 Personen

Das Hausrecht übt der Stadtdirektor der Stadt Rethem / Aller und der Vorstand des Vereins aus. Der Mieter übt vertretungsweise das Hausrecht aus und hat für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. **Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass ruhestörender Lärm unterbleibt. Dies gilt insbesondere für die Zeit nach 22:00 Uhr.**

Das Parken von PKW auf dem Burghofgelände ist nicht erlaubt.

Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen und notwendige Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. zum Jugendschutz) bleiben unberührt.

§ 6

Die Stadt und der Verein können die Nutzung – auch während der Veranstaltung – untersagen, wenn durch den Mieter gegen Vertragsbestandteile verstoßen wird. Ein Ersatzanspruch des Mieters wird dadurch nicht begründet.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Mieter und Verein erhalten ein Exemplar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen.

Rethem (Aller) , _____

für den Burghof Rethem e.V.
Vorstand

für den Mieter :
